

Informationen gemäß EU-Verordnung 2015/2120

Die folgenden Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2015/2120 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet werden bei Vertragsabschlüssen ab 15.02.2024 als integrierender Bestandteil der Kundenverträge für Drei Verträge vereinbart. Die Informationen werden somit neben den jeweils anwendbaren AGB sowie den aktuellen Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen Vertragsinhalt.

Eine im Format pdf speicherbare Übersicht, welche Services sie abhängig von Tarifvolumen und – Geschwindigkeit nutzen können, finden Sie unter www.drei.at/agb.

Drei wendet keine Verkehrsmanagementmaßnahmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 Verordnung (EU) 2015/2120 an.

Die beworbene Geschwindigkeit (Up- und Download) entnehmen Sie bitte ihren Tarifinformationen bzw. den Entgeltbestimmungen.

Die geschätzte maximale Geschwindigkeit (Up- und Download) entspricht der beworbenen Geschwindigkeit, die Sie Ihren Entgeltbestimmungen sowie auch Ihrer Vertragszusammenfassung entnehmen können.

Die angegebenen Werte stellen Schätzwerte im Sinne der TSM – VO dar, wobei sich diese Schätzungen auf Zeiten unterdurchschnittlicher Netzauslastung beziehen. Bei entsprechender Netzauslastung, innerhalb von Gebäuden oder aufgrund baulicher Gegebenheiten können die tatsächlich erreichbaren Geschwindigkeiten deutlich abweichen.

Im Falle einer kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichung bei der Geschwindigkeit oder anderen vereinbarten Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung und der vereinbarten Leistung haben Sie Anspruch auf Gewährleistung (Preisminderung oder Rückabwicklung des Vertrages bei nicht bloß vorübergehenden erheblichen Abweichungen).